



**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Allgemeinverfügung und
Amtliche Bekanntmachung über die Widmung von öffentlichen Straßen
Hier: Änderungswidmung mit geänderter Längenangabe der Ortsstraße Forststraße
gemäß Art. 6 und Art. 3 Abs. 1 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG**

1. Straßenbezeichnung:

Bezeichnung der Straße: Forststraße

Flur-Nummern: 139/6 und 140/7
der Gemeinde und Gemarkung Prutting

Anfangspunkt: ist die Einmündung in die Alte Landstraße, Flst. 9/4

Endpunkt: auf Höhe der Einmündung in den Eschenweg, Flst. 212/1

Länge: ca. 0,516 km

im Bereich der Gemeinde Prutting, Landkreis Rosenheim, Regierungsbezirk Oberbayern

2. Verfügung:

Die unter Nr. 1 bezeichnete bestehende Straße wird wie folgt geändert gewidmet:

Die bisherige Länge der Ortsstraße „Forststraße“ verlängert sich von 0,41 km auf 0,516 km.

Widmungsbeschränkung: Keine.

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Gemeinde Prutting

4. Eigentümer der Straße:

Gemeinde Prutting

5. Wirksamwerden:

Die Widmung wird zwei Wochen nach Ihrer Bekanntmachung wirksam.

6. Sonstiges:

Gründe für die Widmung: Gemeinderatsbeschluss vom 05.08.2025.

Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Besuchszeiten im Rathaus der Gemeinde Prutting, Kirchstraße 5, 83134 Prutting, Zimmer-Nr. I. 04 in der Zeit vom 25.08.2025 bis 25.09.2025 eingesehen werden.



GEMEINDE PRUTTING

Ihr Ansprechpartner:
Frau Desirée Cia

Tel.: 08036 / 30 73 – 153
Fax.: 08036 / 30 73 – 199
desiree.cia@prutting.de

Prutting, 21.08.2025

Gemeinde Prutting · Kirchstraße 5 · 83134 Prutting

7. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55 VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt) Kraft Bundesrechts wird im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Prutting, den 21.08.2025


Johannes Thusbaß
Erster Bürgermeister



Amtstafeln:

In Aushang: Rathaus und Haidbichl

angeheftet am: _____

abgenommen am: _____

Anlage zur Bekanntmachung

Lageplan